

V o r l a g e

für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen am 08.02.2018

TOP 6

Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen 2018 hier: Vorbereitung der Aufstellung der Vorschlagslisten

A - Problem

Die Amtszeit der zurzeit tätigen Schöffinnen / Schöffen und Jugendschöffinnen / Jugendschöffen endet am 31.12.2018. Gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und der dazu vom Senat am 16. Januar 2018 beschlossenen Verfügung¹ sind für die Amtsgerichtsbezirke Bremen und Bremen-Blumenthal Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 aufzustellen.

Für diese Wahl sind die Vorbereitungen für die Bekanntmachung, das Bewerbungsverfahren und die Erstellung der Vorschlagslisten zu treffen.

Gemäß der Allgemeinen Verfügung über die Wahl der Schöffinnen / Schöffen und Jugendschöffinnen / Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 (s. Anlage) ist das AfSD als Jugendamt für die Vorbereitung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen zuständig. Dort heißt es: „.... Zuständige Stelle für die Vorbereitung der Vorschlagsliste nach Abschnitt 2, deren Auflegung und die Entgegennahme der Einsprüche nach §§ 36 und 37 GVG ist für die Stadtgemeinde Bremen das Amt für Soziale Dienste als Jugendamt, für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat.“

Als Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sollen nur erzieherisch befähigte und in der Jugendziehung erfahrene Personen vorgeschlagen werden (§ 35 Abs. 2 Satz 2 JGG).

Die Vorschlagsliste wird vom Jugendhilfeausschuss durch Beschlussfassung über die Aufnahme in die Vorschlagsliste aufgestellt.

B - Lösung

Im Stab der Leitung des Amtes für Soziale Dienste sind zwei Mitarbeiterinnen mit den Aufgaben der Vorbereitung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sowie mit dem Treffen entsprechend erforderlichen Absprachen mit dem Statistischen Landesamt sowie den Jugendgerichten betraut worden.

Um erzieherisch befähigte und in der Jugendziehung erfahrene Personen als Bewerberinnen und Bewerber für die Vorschlagsliste zu gewinnen, wurden seitens des AfSD - Jugendamt

¹ wird kurzfristig im Amtsblatt veröffentlicht.

bereits frühzeitig die freien Träger der Jugendhilfe über die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege sowie die Jugendverbände über den Bremer Jugendring angeschrieben. Die freien Träger von Angeboten der Kindertagesbetreuung sowie der Eigenbetrieb KITA Bremen wurden seitens der SKB Abt. 3 – Jugendamt gleichlautend angeschrieben.

Inzwischen ist folgende weitere Zeit-Maßnahme-Planung entwickelt worden:

<u>Arbeitsschritt/Ablauf</u>	<u>Geplante Termine</u>
1. Veröffentlichung in der Tagespresse über Info an Pressestellen der Senatorischen Behörden Bewerbungsformulare stehen auch unter www.bremen.de im Netz	Januar 2018
2. Kenntnisgabe der Wahl und ihres Ablaufs im JHA	08.02.2018
3. Rücklauf der Meldebogen befristen	29.März 2018
4. Aufstellung der alphabetischen Listen, getrennt nach Frauen u. Männern	laufend nach Eingang der Bewerbungen
5. Vorlage für JHA erstellen. Als Anlagen unterschiedliche Listen für Amtsgerichtsbezirke Bremen Stadt und Bremen Blumenthal getrennt nach Frauen und Männern.	bis 15. Mai 2018
6. Behandlung im JHA – Beschlussfassung über die Aufstellung der Vorschlagsliste	07.06.2018
7. Öffentliche Auslegung der Listen im Volkshaus sowie in Vegesack für eine Woche mit weiterer einwöchiger Einspruchsfrist Bekanntgabe der Auslegung in der Tagespresse	erste Julihälfte
8. Bei Bedarf: Mitteilung an Justiz, falls Widerspruch eingeht und dortige Bearbeitung der Widersprüche	Mitte Juli
9. Übersendung der Vorschlagslisten an die Präsidentin bzw. den Direktor der Amtsgerichte	Ende Juli
10. Wahl der Schöffen durch die Wahlausschüsse	Sept./Okt.
11. Allgemeine Information an die nicht gewählten Personen durch die Tagespresse.	nachdem die Wahlausschüsse getagt haben

C - Alternative

Alternativen werden nicht empfohlen.

D - Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen

Die Auswahl der Jugendschöffen erfolgt nach Genderaspekten, indem durch die Gerichte für jedes Verfahren ebenso viele Männer wie Frauen angefordert werden.

E - Abstimmung

Ist erfolgt

F - Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Vorlage über die Vorbereitung der Aufstellung der Vorschlagslisten im Rahmen der Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffen 2018 zur Kenntnis

Anlage:

Allgemeine Verfügung über die Wahl der Schöffen / Schöffen und Jugendschöffen / Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Beschluss des Senats

vom 16.01.2018

3376.) Wahl der Schöffinnen / Schöffen und Jugendschöffinnen /
Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023
(Vorlage 1800/19)

Beschluss:

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 1800/19 die anliegende Allgemeine Verfügung über die Wahl der Schöffinnen / Schöffen und Jugendschöffinnen / Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 und ihre Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.
2. Der Senat bestellt gemäß Abschnitt 1 Nr. 8 der vorgenannten Allgemeinen Verfügung als beamtete Beisitzerinnen / Beisitzer

für den Wahlausschuss des Amtsgerichts Bremen

Frau Erika Pape-Post als Mitglied
- Abteilungsleiterin beim Senator für Inneres -

Frau Winnie Zajonz als Vertreter/in
- Personalcontroller in der Amtsleitung im Amt
für Soziale Dienste -

für den Wahlausschuss des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal

Herrn Heiko Dornstedt als Mitglied
- Leiter des Ortsamts Vegesack -

Frau Brigitte Behrens als Vertreter/in
- Fachkoordinatorin Soziales in der Amtsleitung
im Amt für Soziale Dienste -

für den Wahlausschuss des Amtsgerichts Bremerhaven
auf Vorschlag des Magistrats der Stadt Bremerhaven

Frau Renate Gall-Behbehani als Mitglied
- Magistrat der Stadt Bremerhaven -

Frau Waltraud Schäfer-Albrecht als Vertreter/in
- Magistrat der Stadt Bremerhaven -

3. Der Senat beschließt gemäß Abschnitt 1 Nr. 7 der vorgenannten Allgemeinen Verfügung die anliegende Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft, mit der diese gebeten wird, je sieben Vertrauensleute für die Wahlausschüsse des Amtsgerichts Bremen und des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal zu wählen.

Allgemeine Verfügung
über die Wahl der Schöffinnen / Schöffen und Jugendschöffinnen / Jugendschöffen
für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Vom ...

Zur Durchführung der Wahl der Schöffinnen / Schöffen und Jugendschöffinnen / Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 erlässt der Senat folgende Allgemeine Verfügung:

Abschnitt 1

Wahl der Schöffinnen / Schöffen

1. Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven stellen nach § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) die Vorschlagslisten für die Schöffinnen / Schöffen für die Jahre 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 auf.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (36 Absatz 2 Satz 1 GVG).

Insbesondere sind Männer und Frauen in gleicher Weise zu berücksichtigen. Die Vorschlagsliste muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten (§ 36 Absatz 2 Satz 2 GVG).

2. Nach §§ 36 Absatz 4 Satz 1, 43 und 77 Absatz 1 GVG sind in die Vorschlagsliste
 - a) der Stadtgemeinde Bremen
 - aa) für den Bereich des Amtsgerichts Bremen wenigstens 524 Personen
 - bb) für den Bereich des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal wenigstens 96 Personen,
 - b) der Stadtgemeinde Bremerhaven wenigstens 196 Personenaufzunehmen.

Anmerkung:

Der Bezirk des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal umfasst das Gebiet des stadtbremischen Stadtbezirks Nord (§ 3 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz).

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung (in Bremen der Stadtbürgerschaft, in Bremerhaven der Stadtverordnetenversammlung), mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich (§ 36 Absatz 1 Satz 2 GVG). Die Vorschlagslisten sind so zeitig aufzustellen, dass sie spätestens am 15. Juli 2018 aufgelegt werden können.

3. Diesen Zahlen liegen folgende Bestimmungen der Präsidentin des Landgerichts, der Präsidentin des Amtsgerichts Bremen, des Präsidenten des Amtsgerichts Bremerhaven sowie des Vorsitzenden der Strafkammer bei dem Amtsgericht Bremerhaven nach §§ 43, 77 Absatz 1, 78 Absatz 3 Satz 3 GVG bezüglich der erforderlichen Zahl der Haupt- und Hilfsschöffen zugrunde:

a) Landgericht Bremen

aa) für die Strafkammern in Bremen:

88 Hauptschöffinnen / Hauptschöffen und

64 Hilfsschöffinnen / Hilfsschöffen

bb) Strafkammer beim Amtsgericht Bremerhaven für die Strafkammer:

22 Hauptschöffinnen / Hauptschöffen und

22 Hilfsschöffinnen / Hilfsschöffen

b) Amtsgericht Bremen für die Schöffengerichte:

70 Hauptschöffinnen / Hauptschöffen und

70 Hilfsschöffinnen / Hilfsschöffen

c) Amtsgericht Bremen-Blumenthal für das Schöffengericht:

8 Hauptschöffinnen / Hauptschöffen und

14 Hilfsschöffinnen / Hilfsschöffen

d) Amtsgericht Bremerhaven für das Schöffengericht:

20 Hauptschöffinnen / Hauptschöffen und

30 Hilfsschöffinnen / Hilfsschöffen

4. Nach § 77 Absatz 2 GVG hat die Präsidentin des Landgerichts Bremen die Zahl der Haupt- und Hilfsschöffinnen / Haupt- und Hilfsschöffen bei den Strafkammern in Bremen wie folgt verteilt:

a) auf den Bezirk des Amtsgerichts Bremen:

69 Hauptschöffinnen / Hauptschöffen und

53 Hilfsschöffinnen / Hilfsschöffen

b) auf den Bezirk des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal:

15 Hauptschöffinnen / Hauptschöffen und

11 Hilfsschöffinnen / Hilfsschöffen

c) auf den Bezirk des Amtsgerichts Bremerhaven:

4 Hauptschöffinnen / Hauptschöffen.

5. Die Vorschlagsliste ist aufzulegen. Zeit und Ort der Auflegung sind vorher öffentlich bekanntzumachen (§ 36 Absatz 3 GVG). Es ist Vorsorge zu treffen, dass binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, gegen die Vorschlagsliste etwaig erhobene Einsprüche zu Protokoll genommen werden können (§ 37 GVG).

6. Die Einsendung der Vorschlagslisten nebst den Einsprüchen an die Richter beim Amtsgericht (§ 38 Absatz 1 GVG) hat unverzüglich nach Ablauf der Auflegungsfrist zu erfolgen.

7. Die Stadtbürgerschaft wählt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, je sieben Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss des Amtsgerichts Bremen und des

Amtsgerichts Bremen-Blumenthal aus den Einwohnern des betreffenden Amtsgerichtsbezirk (§ 40 Absatz 2 und 3 Satz 1 GVG). Die Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven wählt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, sieben Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss des Amtsgerichts Bremerhaven aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirk (§ 40 Absatz 2 und 3 Satz 1 GVG).

8. Der Senat ernennt je eine Verwaltungsbeamtin / einen Verwaltungsbeamten und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter für die Wahlausschüsse des Amtsgerichts Bremen, des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal und des Amtsgerichts Bremerhaven (§ 40 Absatz 2 GVG).
9. Die Richter bei den Amtsgerichten haben die Wahlausschüsse für die Wahl der Schöffinnen / Schöffen für die Geschäftsjahre 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 zum Zwecke der von diesen nach §§ 41 und 42 GVG zu erledigenden Aufgaben spätestens zum 15. Oktober 2018 einzuberufen (§ 40 Absatz 1 GVG).

Abschnitt 2

Wahl der Jugendschöffinnen / Jugendschöffen

Für die Wahl der Jugendschöffinnen / Jugendschöffen gelten die Bestimmungen des Abschnitts 1 mit folgender Maßgabe:

1. Die Vorschlagsliste wird von dem Jugendhilfeausschuss aufgestellt. Sie soll ebenso viele Männer wie Frauen und muss mindestens die doppelte Anzahl von Personen enthalten, die als Jugendhaupt- und Jugendhilfsschöffinnen / Jugendhaupt- und Jugendhilfsschöffen benötigt werden (§ 35 Absatz 1 und 2 Satz 1 Jugendgerichtsgesetz - JGG -).

2. Nach § 35 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 JGG, §§ 43 und 77 Absatz 1 GVG sind in die Vorschlagsliste

a) der Stadtgemeinde Bremen

aa) für den Bereich des Amtsgerichts Bremen

224 Personen

(112 Männer und 112 Frauen)

bb) für den Bereich des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal

60 Personen

(30 Männer und 30 Frauen)

b) der Stadtgemeinde Bremerhaven

96 Personen

(48 Männer und 48 Frauen)

aufzunehmen.

3. Diesen Zahlen liegen folgende Bestimmungen der Präsidentin des Landgerichts Bremen, der Präsidentin des Amtsgerichts Bremen, des Präsidenten des Amtsgerichts Bremerhaven sowie des Vorsitzenden der Strafkammer bei dem Amtsgericht Bremerhaven nach §§ 43, 77 Absatz 1, 78 Absatz 3 GVG bezüglich der erforderlichen Zahl der Jugendhaupt- und Jugendhilfsschöffinnen / Jugendhaupt- und Jugendhilfsschöffen zugrunde:

a) Landgericht Bremen

aa) für die Jugendkammern in Bremen:

14 Jugendhauptschöffinnen / Jugendhauptschöffen

(7 Männer und 7 Frauen)

20 Jugendhilfsschöffinnen / Jugendhilfsschöffen

(10 Männer und 10 Frauen)

bb) Strafkammer beim Amtsgericht Bremerhaven für die Jugendkammer:

6 Jugendhauptschöffinnen / Jugendhauptschöffen

(3 Männer und 3 Frauen)

10 Jugendhilfsschöffinnen / Jugendhilfsschöffen

(5 Männer und 5 Frauen)

b) Amtsgericht Bremen für die Jugendschöffengerichte:

36 Jugendhauptschöffinnen / Jugendhauptschöffen

(18 Männer und 18 Frauen)

50 Jugendhilfsschöffinnen / Jugendhilfsschöffen

(25 Männer und 25 Frauen)

c) Amtsgericht Bremen-Blumenthal für das Jugendschöffengericht:

8 Jugendhauptschöffinnen / Jugendhauptschöffen

(4 Männer und 4 Frauen)

14 Jugendhilfsschöffinnen / Jugendhilfsschöffen

(7 Männer und 7 Frauen)

d) Amtsgericht Bremerhaven für das Jugendschöffengericht:

16 Jugendhauptschöffinnen / Jugendhauptschöffen

(8 Männer und 8 Frauen)

16 Jugendhilfsschöffinnen / Jugendhilfsschöffen

(8 Männer und 8 Frauen)

4. Nach § 77 Absatz 2 GVG hat die Präsidentin des Landgerichts Bremen die Zahl der Jugendhauptschöffinnen / Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffinnen / Jugendhilfsschöffen bei den Jugendkammern in Bremen wie folgt verteilt:

a) auf den Bezirk des Amtsgerichts Bremen:

10 Jugendhauptschöffinnen / Jugendhauptschöffen

(5 Männer und 5 Frauen)

16 Jugendhilfsschöffinnen / Jugendhilfsschöffen

(8 Männer und 8 Frauen)

b) auf den Bezirk des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal:

4 Jugendhauptschöffinnen / Jugendhauptschöffen

(2 Männer und 2 Frauen)

4 Jugendhilfsschöffinnen / Jugendhilfsschöffen

(2 Männer und 2 Frauen)

5. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, erforderlich (§ 35 Absatz 3 Satz 2 JGG).
6. Die Vorschlagsliste ist so zeitig aufzustellen, dass sie spätestens am 15. Juli 2018 aufgelegt werden kann.
7. Bei der Entscheidung über etwaige Einsprüche gegen die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses und bei der Wahl der Jugendhaupt- und Jugendhilfsschöffinnen / Jugendhaupt- und Jugendhilfsschöffen führt die Jugendrichterin / der Jugendrichter den Vorsitz im Schöffenwahlausschuss (§ 35 Absatz 4 JGG).

Abschnitt 3

Bestimmung der für die Vorbereitung der Vorschlagslisten zuständigen Stellen

Zuständige Stelle für die Vorbereitung der Vorschlagsliste nach Abschnitt 1, deren Auflegung und die Entgegennahme der Einsprüche nach §§ 36 und 37 GVG ist für die Stadtgemeinde Bremen das Statistische Landesamt - Wahlamt -, für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat. Zuständige Stelle für die Vorbereitung der Vorschlagsliste nach Abschnitt 2, deren Auflegung und die Entgegennahme der Einsprüche nach §§ 36 und 37 GVG ist für die Stadtgemeinde Bremen das Amt für Soziale Dienste als Jugendamt, für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat.

Beschlossen, Bremen, den ...

Der Senat